

## Niederschrift

### der Bürgerinformation vom 23.10.2012 zur Vorstellung der Straßenausbau- und Sanierungsplanung der Straße „Schulstraße“ in Meerbusch-Lank-Latum

- Ort:** Pastor-Jakobs-Schule, Kemperallee 6 in Meerbusch-Lank-Latum
- Grundlage:** Der Bau- und Umweltausschuss hat am 27.06.2012 beschlossen, für die vom Bau- und Umweltausschuss beschlossenen Ausbau- bzw. Sanierungsvariante eine Bürgeranhörung durchzuführen.
- Beginn: 19.00 Uhr  
Ende der Veranstaltung: 21.00 Uhr
- Vorsitz:** Herr Gabernig (FDP und Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses)
- Moderation:** Herr Voss (Rentner und ehemaliger Korrespondent der Frankfurter Rundschau)
- Verwaltung:**
- |              |                      |
|--------------|----------------------|
| Herr Trapp   | Fachbereichsleiter 5 |
| Herr Deußen  | Fachbereich 5        |
| Herr Baldus  | Fachbereich 5        |
| Herr Bahners | Fachbereich 5        |
| Frau Stein   | Fachbereich 5        |
- Bürger:** 30 Teilnehmer

*Anmerkung der Schriftführer: Herr [REDACTED] von der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch, Löschzug Lank-Latum, hat vor der Veranstaltung die Bitte an die Verwaltung herangetragen, die nachfolgende Stellungnahme in die Niederschrift aufzunehmen: Herr [REDACTED] gibt an, dass die Schulstraße von den Einsatzkräften als direkte Einsatzstrecke u.a. nach Büderich benötigt wird und bittet, dies bei den Ausbauplanungen mit zu berücksichtigen und die Schulstraße als Haupterschließungsstraße zu belassen.*

Im Anschluss an die Begrüßung und eine kurze Einleitung durch den Vorsitzenden, Herrn Gabernig, stellt sich Herr Voss, der als Moderator durch die Veranstaltung führt, kurz den Anwesenden vor und erklärt die Regeln der Gesprächsführung und den Ablauf der Veranstaltung.

Zunächst stellt Herr Deußen die vom Bau- und Umweltausschuss beschlossene Ausbauvariante der Schulstraße anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Er geht auf die bestehenden Schäden, die geplanten Maßnahmen und die Kosten, die einzelnen Teileinrichtungen betreffend, ein. Entsprechende Pläne (Straßenbaugestaltungsplan, Straßenausbauquerschnitte, Straßenbeleuchtungspläne - Planung und Bestand - ) hingen zur Einsicht aus.

#### **Eckpunkte der Planung (Vortrag Herr Deußen):**

Die aus dem Jahre 1960 stammende Fahrbahn weist gravierende Schäden im Ober- und Unterbau auf. 84% Netzrisse, eine nicht vorhandene Tragfähigkeit im Untergrund, und das Fehlen einer Frostschutzschicht, führen im Winter zu schneller Gefrierglätte und über die Jahre zu den heute bestehenden Netzrisse. Der geringe Fahrbahnaufbau macht eine Sanierung der Schulstraße im Rahmen des technischen Regelwerkes für den Straßenbau unmöglich. Vor diesem Hintergrund ist eine grundlegende Erneuerung des Straßenaufbaus unumgänglich. Beim Ausbau der Fahrbahn werden die Rinnenanlage sowie der Bordstein und Teile des Gehweges höchstwahrscheinlich in die Aushubstrecke des neuen Straßenaufbaus fallen. Aus den vorgenannten Gründen hat der Bau- und Umweltausschuss die Verwaltung beauftragt, die Schulstraße mit in das Straßenausbauprogramm aufzunehmen.

Im Hinblick auf die von den Anliegern seit jeher geforderte Verkehrsberuhigung wird eine Verschmälerung der Fahrbahn von 6,00 m auf im Durchschnitt 5,50 m, die entsprechende Verbreiterung der Gehwege auf

im Durchschnitt 2,10 m bzw. 2,30 m und eine geänderte Gehwegführung sowie die Anlage von Senkrechtparkern, im Bereich vor den Häusern Schulstraße 3-5, vorgestellt.  
Weiterhin ist die Erneuerung der Straßenbeleuchtung aus dem Jahre 1966 aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen, da die Masten von Durchrostung bedroht sind und die Beleuchtung insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, da die alten Leuchtkörper keine lichtenkenden Einrichtungen enthalten und wesentlich ineffektiver als eine heutige Straßenbeleuchtung sind. Das Alter der Bauteile führt zunehmend zu kostenintensiven Funktionsstörungen.

Die Kosten dieser Maßnahmen liegen nach derzeitiger Kostenermittlung bei 235.000 € für die ca. 280 m lange Fahrbahn, bei 80.000 € für die Gehwege, bei 25.000 € für die Parkflächen und bei 20.000 € für die Beleuchtung. Herr Deußen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Zahlen entsprechend einer späteren öffentlichen Ausschreibung noch variieren können.

Der Baubeginn ist nach jetzigem Sachstand für etwa Juli 2013 geplant. Die Baumaßnahme dauert ca. 4 Monate, wobei dann eine Vollsperrung der Schulstraße für den Durchgangsverkehr erfolgt. Der Anliegerverkehr soll in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr weitgehend aufrecht erhalten werden. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist jederzeit möglich. Ein entsprechendes Infoschreiben an alle betroffenen Anlieger wird ca. eine Woche vor Baubeginn durch die Baufirma verteilt.

Die Sanierung umfasst eine Auskoffierung von ca. 80 cm, mit frostsicherer und tragfähiger Befestigung gemäß Bauklasse IV RStO 01.

Die derzeit noch vorhandenen Blumenkübel werden entfernt. Aufgrund der Fahrbahnverengung und des ständigen Anliegerparkens ist ein erneutes Aufstellen nicht mehr erforderlich und aus Sicht der Verwaltung auch nicht sinnvoll.

Die Grundstückszufahrten sollen in Pflasterbauweise befestigt werden, um zukünftige Schäden im Gehwegbereich zu vermeiden.

Die Befestigung der Gehwege erfolgt mit 30/30 cm großen Betonsteinplatten.

#### **Finanzierung der Baumaßnahmen (Vortrag Herrn Baldus):**

Nach einer kurzen Begrüßung auch durch Herrn Baldus, erläutert dieser die beitragsrechtliche Abwicklung der Baumaßnahme.

Herr Baldus erklärt zunächst die Grundzüge des Beitragsrechts anhand der rechtlichen Grundlagen und der sich daraus ergebenden Beitragserhebungspflicht der Stadt Meerbusch. Weiter geht er auf die vom Rat beschlossene Beitragssatzung zum § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen ein und erklärt die dort geregelten Details zur Beitragserhebung. Ergänzend weist er darauf hin, dass die heutigen Ausführungen zur Beitragserhebung unverbindlich sind; letztendlich gilt nur der Beitragsbescheid mit seinen Begründungen.

Exemplare der gültigen Beitragssatzung der Stadt Meerbusch wurden zur Mitnahme durch die Anlieger ausgelegt.

Den Anwesenden wird erläutert, dass von den Kosten einer Maßnahme zunächst die nicht beitragsfähigen Anteile abzuziehen sind. Die beitragsfähigen Kosten werden dann entsprechend der in der Satzung angegebenen %-Sätze auf die Allgemeinheit und die Anlieger aufgeteilt. Hierzu muss die auszubauende Straße zunächst einem Straßentyp zugeordnet werden. Überwiegend im Stadtgebiet vorhandene Straßentypen sind Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen. Bei der Schulstraße wird voraussichtlich die Einstufung in die Kategorie „Haupterschließungsstraße“ erfolgen. Demnach sind bei einer Abrechnung die folgenden Beitragssätze zu Grunde zu legen: Fahrbahn 50 %, Gehwege 70 %, Parkflächen 70 % und Beleuchtung 50 %.

*Anmerkung der Schriftführer: In der Anhörung wurde versehentlich von einer 60 %igen Beteiligung der Anlieger an den Parkflächen gesprochen, tatsächlich entsprechend § 3 der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch (BS-KAG) beträgt diese jedoch 70 %.*

Des Weiteren ist die Verteilfläche, auf welche die beitragsfähigen Kosten verteilt werden, zu ermitteln. Diese setzt sich zusammen aus den Grundstücksflächen der Grundstücke, die durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage einen wirtschaftlichen Vorteil haben. Die Grundstücksflächen dieser Grundstücke werden entsprechend ihrer Art und dem Maß ihrer möglichen Ausnutzbarkeit entsprechend der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch um Vorhundertsätze erhöht. Bei eingeschossigen Grundstücken wird die Grundstücksfläche um 50 %, bei zweigeschossigen Grundstücken um 80 % und bei dreigeschossigen Grundstücken um 100 % erhöht.

Anhand der so ermittelten Verteilfläche und den beitragsfähigen Kosten, die entsprechend den unterschiedlichen prozentualen Anliegeranteilen pro Teileinrichtung ermittelt werden, ergibt sich der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> erhöhter Grundstücksfläche.

Für die Schulstraße wurden anhand der sehr groben Kostenschätzung und ohne Abzug der nicht beitragsfähigen Kosten überschläglich folgende Beitragssätze ermittelt:

Für ein eingeschossig bebaubares Grundstück ca. 10 € / m<sup>2</sup>, ein zweigeschossig bebaubares Grundstück ca. 12 € / m<sup>2</sup> und für ein dreigeschossig bebaubares Grundstück ca. 13,50 € / m<sup>2</sup>.

Der Zeitpunkt einer möglichen Abrechnung richtet sich nach dem Fertigstellungszeitpunkt der Maßnahme und ist nach dem derzeitigen Sachstand für 2015 angedacht. Nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide bei den Beitragspflichtigen gilt die gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsfrist von vier Wochen.

**Den interessierten Bürgerinnen und Bürgern wurde im Anschluss hieran die Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgenannten Ausführungen der Verwaltung zu äußern:**

Herr [REDACTED] bedankt sich zunächst bei der Verwaltung, dass sie eine solche Informationsveranstaltung durchführt. Er lobt die Möglichkeit für die Bürgerschaft, sich auf diese Art informieren und Anregungen geben zu können.

Nachfolgend sind inhaltlich die wichtigsten Anregungen, Bedenken und Fragen der Bürger zur Straßenplanung und zur beitragsrechtlichen Heranziehung mit den entsprechenden Antworten der Verwaltung aufgeführt:

#### **1. Unterschiedliche prozentuale Gewichtung der Teileinrichtungen**

Es wird nachgefragt, warum eine unterschiedliche prozentuale Gewichtung der einzelnen Teileinrichtungen vorgenommen wird und wie der in Rede stehende Prozentsatz speziell bezogen auf die Teileinrichtung „Parken“ ermittelt wurde.

Die zuvor genannte Unterscheidung ist vom Städte- und Gemeindebund in seiner Mustersatzung empfohlen und von den entsprechenden Gremien der Stadt Meerbusch in der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch entsprechend umgesetzt und beschlossen worden. Diese gilt somit als Ortsrecht, das verbindlich anzuwenden ist. Die Satzung ist in der Vergangenheit bereits mehrfach von Gerichten ohne Beanstandung überprüft worden. Bei der Festsetzung der Höhe des Beitragssatzes für Parkflächen erfolgte, wie für die übrigen Teileinrichtungen auch, eine Abwägung zwischen der Inanspruchnahme der Teileinrichtung durch die Allgemeinheit und durch die Anlieger, wozu auch der Besucherverkehr zu den Anliegergrundstücken gehört. Hierzu zählen nach der Rechtslage auch die etwas weiter entfernt liegenden Grundstücke.

#### **2. Parkflächen vor den Häusern Schulstraße 3-5**

Überwiegend herrscht die Meinung, dass die Parkfläche vor den Häusern Schulstraße 3-5 nicht in der Abrechnung berücksichtigt werden darf, da sie zum einen keinen Bezug zur Anlage als solche hat und zum anderen sich in Randlage befindet und somit lediglich den direkt angrenzenden zwei Grundstücken, der Bank, dem Kindergarten und der Allgemeinheit dient und nicht den übrigen, weitentfernt liegenden Grundstücken der Schulstraße. Eine Einbeziehung dieser Parkfläche in die Beitragsabrechnung wird als widerrechtlich angesehen und entsprechend eine gerichtliche Überprüfung angestrebt.

Herr [REDACTED] bittet die Verwaltung zu überprüfen, ob die Parkflächen nicht möglicherweise von Seiten der Volksbank im Rahmen der seiner Zeit erteilten Baugenehmigung abgelöst wurden, da keine privaten Stellplätze auf dem Volksbankgrundstück verwirklicht werden konnten. Somit hätte die Stadt die Pflicht für die privaten Stellplätze übernommen und diese könnten beitragsrechtlich nicht ein zweites Mal abgerechnet werden.

Herr Trapp erklärt, dass es eine Ablösemöglichkeit für private Stellplätze gibt. Die Ablösebeträge werden allerdings nicht für spezielle Stellplätze erhoben, sondern der Ausgleich erfolgt an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet und zwar für das Fehlen von Stellplätzen allgemein und nicht bezogen auf eine spezielle Baumaßnahme.

Herr Baldus versichert, dass der Frage, ob die Stellplätze der Volksbank zur Verfügung gestellt und von dieser bezahlt wurden, vor einer Abrechnung nachgegangen wird und wie vor jeder Abrechnung selbstverständlich alle eventuell einer Abrechnung entgegenstehenden Gründe vorher überprüft werden. Bezüglich der Randlage der Parkflächen verwies Herr Baldus auf das KAG NRW, dass die Inanspruchnahmemöglichkeit vorsieht und nicht von einer tatsächlichen Inanspruchnahme des einzelnen Anliegers ausgeht. Somit haben auch die nicht direkt angrenzenden Anlieger einen Vorteil

durch die Teileinrichtung „Parken“

### 3. Verkehrssicherheit

Die Anlieger des Parkplatzes sehen in der räumlichen Nähe der Parkplätze zum Kurvenbereich Schulstraße Ecke Hauptstraße eher eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit als eine Verbesserung. Zudem sehen sie Gefahren beim rückwärtigen Ausparken im Bezug auf schnell in die Schulstraße einbiegende Einsatzfahrzeuge der in der Nachbarschaft angesiedelten Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Die Anordnung von Senkrechtparkern im Kurvenbereich ist in den Augen der Anlieger keine optimale Lösung.

Herr Deußen erklärt, dass sich die Verbesserung der Sicherheit hier durch die geänderte Gehwegführung auf den Fußgängerverkehr bezieht. Der Straßenverkehr hat sich entsprechend der StVO rücksichtsvoll zu verhalten. Er verweist auf positive Erfahrungen mit einer solchen Anordnung der Parkstände im Bereich der Straße „In der Loh“ sowie an weiteren Stellen im Stadtgebiet, wo eine solche Lösung z.T. über Jahrzehnte Standard ist.

### 4. Ausbauzustand der Teileinrichtung „Gehweg“

Herr [REDACTED] macht deutlich, dass den Anliegern durchaus bewusst ist, dass die Gemeinde eine Beitragserhebungspflicht hat und gibt an, dass die Anlieger grundsätzlich bereit sind, dieser auch nachzukommen, allerdings nur im Rahmen der wirklich notwendigen Arbeiten und diese bestehen aus Sicht der Anlieger nur bezogen auf den normalen Verschleiß der Fahrbahn. Der Gehweg ist nach Einschätzung der Anlieger noch in einem guten Zustand, auch die Probeschürfungen haben diese Einschätzung ihrer Meinung nach bestätigt und das Abbrechen des Gehweges durch die Auskofferungsarbeiten an der Fahrbahn seien lediglich ein zusätzliches Argument der Verwaltung, Maßnahmen am Gehweg durchführen zu können. Dem ersten Argument, zur Verkehrsberuhigung die Fahrbahn zu verengen und in diesem Zuge zur Sicherheit der Fußgänger die Gehwege zu verbreitern, können die Anlieger nicht folgen, da ihrer Meinung nach ein Kinderwagen oder Rollator auch einen 2 m breiten Gehweg gefahrlos benutzen kann. Sie setzen sich für den Erhalt des bestehenden Gehweges ein.

### 5. Kostensteigerung

Von Seiten der Anlieger besteht ein großes Unverständnis bezüglich der Kostensteigerung. Im Juni 2012 war noch von Ausbaukosten in Höhe von 290.000 € die Rede, jetzt wird schon von 365.000 € ausgegangen. Wie kommt es zu dieser Kostensteigerung und verändern sich diese noch weiter oder kann diese Zahl nun als endgültig angenommen werden?

Herr Deußen erläutert, dass es sich bei den ersten Zahlen um eine Grobkostenschätzung über m<sup>2</sup> Ausbaufäche im Rahmen der Haushaltsanmeldungen handelt. Zur Bürgeranhörung wurde eine genaue Kostenermittlung durchgeführt, die auch Grundlage für die Ausschreibung sein wird. Im Zuge dieser weiteren Planung ergab sich, dass sich im Untergrund teerbelastete Hochofenschlacke befindet, die nach Gesetzeslage ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Weiterhin stellte sich heraus, dass ein Mehraushub aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (mangelnde Tragfähigkeit) erforderlich ist. Diese Faktoren wirken sich kostensteigernd aus. Bei der Vorbereitung der Ausschreibung wird gewissenhaft vorgegangen, das Ergebnis der Ausschreibung kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich der Kostenhöhe nicht vorausgesagt werden. Ausgeschrieben wird nach VOB Teil A, hier ist die Möglichkeit einer Nachverhandlung, wie es im privaten Bereich möglich ist, nicht gegeben. Die Ausschreibungsergebnisse unterliegen allgemeinen Preisschwankungen und Steigerungen.

### 6. Fehlende Gutachten im Bau- und Umweltausschuss

Nach Ansicht von Herrn [REDACTED] kann dem Bau- und Umweltausschuss im Juni kein Gutachten vorgelegen haben, da das in der Bürgeranhörung ausgegangene Gutachten auf den 14.09.2012 datiert ist und somit erst nach dem Sitzungstermin erstellt worden ist. Er wirft der Verwaltung die Täuschung des Ausschusses vor, denn aus dem Gutachten hätte der Ausschuss ja sehen können, dass die Kosten höher sein werden.

Herr Bahners verweist nochmals auf die grobe Kostenschätzung zu Beginn einer Planungsphase und der genaueren Kostenermittlung im Hinblick auf die Ausschreibung und Bauvorbereitung der Maßnahme bzw. eine stattfindende Bürgeranhörung.

## 7. Höhere Kostenbeteiligung der Allgemeinheit an den Mehrkosten

Den Anliegern ist nicht verständlich, warum die durch die Entsorgung der Schlacke entstehenden Mehrkosten von den Anliegern bezahlt werden müssen, ihrer Meinung nach müssten sie von der Allgemeinheit getragen werden.

Herr Baldus erklärt, dass es sich bei den vorgenannten Entsorgungskosten um erforderliche Kosten der Maßnahme handelt, welche grundsätzlich zu den beitrags- und somit umlagefähigen Kosten gehören. Folglich werden diese Kosten nicht alleine von den Anliegern sondern auch von der Allgemeinheit durch den Allgemeinanteil mitgetragen. Die Tatsache, dass im Jahr der Herstellung 1960 Hochofenschlacke im Unterbau der Schulstraße verbaut wurde, führt bedauerlicherweise zu höheren Kosten bei der Entsorgung dieses Materials, entsprach aber durchaus dem damaligen technischen Ausbaustandards und ist kein Einzelfall im Stadt- bzw. Bundesgebiet.

Zudem betont Herr Baldus, dass auf der Schulstraße keine atypischen Besonderheiten vorliegen, die eine Sondersatzung und somit eine Änderung der Beitragsanteile, erforderlich machen würden. Der höheren Inanspruchnahme der Schulstraße durch die Allgemeinheit wird schon durch die Eingruppierung als eine Haupterschließungsstraße Rechnung getragen.

Die Anlieger erkundigen sich, von wem die Eingruppierung in die verschiedenen Straßentypen vorgenommen wird.

Herr Baldus erklärt, dass die unterschiedlichen Straßentypen in der Beitragssatzung der Stadt Meerbusch näher charakterisiert werden und im Falle einer Abrechnung die Straße unter diese Tatbestandsmerkmale subsumiert wird.

Von den Anliegern wird eingewendet, dass das hohe Verkehrsaufkommen, welches überwiegend durch den Lieferverkehr zu den naheliegenden Geschäften und zur Bank, den Verkehr zu den Kindergärten und der Schule, den Anliegerverkehr der einmündenden Straßen, die Feuerwehr und den Rettungsdienst hervorgerufen wird, nur durch eine höhere Beteiligung der Allgemeinheit an den Kosten Rechnung getragen werden könnte.

Herr Baldus entgegnet, dass es sich bei den Verkehren zum Kindergärten und der Bank um Anliegerverkehr handelt. Dem Verkehrsaufkommen, das durch die auf die Schulstraße angewiesenen Straßen ausgelöst wird, wird durch die Eingruppierung in eine Haupterschließungsstraße Rechnung getragen. Der Verkehr durch das Rettungswesen, Feuerwehr etc. gehört zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Straße.

## 8. Deckenzanierung

Die Anlieger machen wiederholt deutlich, dass für sie unverständlich ist, warum eine Straße deren Aufbau nun 52 Jahre gehalten hat, nicht durch einen einfachen neuen Deckenüberzug für weitere 50 Jahre halten würde.

## 9. Meerbusch = „Stadt im Grünen“

In Anlehnung an den Ruf der Stadt Meerbusch als die „Stadt im Grünen“, regen die direkten Anlieger an, die sieben Senkrechtparker gegenüber der Einfahrt zum öffentlichen Parkplatz lieber in vier Längsparker mit Begrünung ringsherum umzuwandeln.

Von Seiten der Anlieger wird ein Mitspracherecht bezüglich des Ausbaus und der Gestaltung des Gehweges angeregt.

Herr Gabernig äußert sein Unverständnis darüber, dass sich auf der Schulstraße die Anzahl an Stellplätzen nicht verändern soll, von den Anliegern allerdings eine Reduzierung angestrebt oder in Kauf genommen wird, die würde sie von der Politik gekommen sein, auf Missfallen gestoßen wäre.

**Es folgt eine Powerpoint-Präsentation der Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Schulstraße in Meerbusch Lank, vorgetragen von Herrn [REDACTED]**

*Anmerkung der Schriftführer: Die Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Schulstraße wird nachfolgend der Einfachheit halber mit „IG“ abgekürzt.*

- Zunächst bemängelt die IG, dass der Fragenkatalog, den sie der Stadt Meerbusch vorgelegt hat von Seiten der Verwaltung nicht ausreichend beantwortet wurde.
- Die IG führt den Substanzverlust der Schulstraße auf mangelnde bzw. unterlassene bauliche Unterhaltung- und Erhaltungsmaßnahmen von Seiten der Verwaltung zurück. Unterstützend führt sie die HVA B-StB, Anhang ABBV, an, die Angaben zu den Nutzungsdauern einzelner Schichten

des Straßenoberbaus macht und wonach, die Zeiten auf der Schulstraße erheblich überschritten sind, was folglich zu den Verschleißerscheinungen geführt hat.

- Nach Auffassung der IG wäre die Schulstraße in einem guten Zustand, wenn die Stadt Meerbusch 2% der Ausbaukosten alle 15 Jahre für die Sanierung der Straße aufgebracht hätte. Nach Meinung der IG könnte die Stadt Meerbusch die Schulstraße jetzt ausbauen, wenn sie das Geld, welches sie durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen eingespart hat, bei der Bank angelegt hätte, was bei einer defizitären Stadt allerdings nicht erfolgt.
- Weiterhin kritisiert die IG, das Gutachten, die ihrer Meinung nach Grundlage für die grundlegende Erneuerung sind, nicht erstellt wurden und wertet dies als Versäumnisse der Verwaltung.
- Für die IG ist ein tieferer Aushub von 60 cm auf 80 cm im Bereich der Fahrbahn nicht nachvollziehbar.
- Die IG äußert ihr Unverständnis über die 70 % Beitragsbeteiligung der Anlieger an der Teileinrichtung „Gehweg“, sie gedenkt dies gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Erforderlichkeit der Erneuerung der Teileinrichtungen „Gehweg“ und „Beleuchtung“ erschließt sich der IG nicht, zudem kritisieren sie das Erscheinungsbild des neuen Leuchtentyps und möchten am Aussehen der bestehenden Beleuchtung festhalten.
- Eine 30%ige Kostensteigerung innerhalb von 3 Monaten ist von der IG nicht nachvollziehbar. Im Brief von 27.08.2012 war von einer seriös ermittelten Summe die Rede, die nun laut Pressebericht von Oktober 2012 von ursprünglich 290.000 € auf 365.000 € gestiegen ist, dieser Sachverhalt stößt bei der IG auf Unverständnis und macht die Forderung nach einer größeren Kostentransparenz laut.
- Die IG stellt ihre einzelnen Planungsvarianten vor. Ihr Hauptaugenmerk fällt dabei ausschließlich auf den Bereich der Parkflächen vor den Häusern Schulstraße 3-5. Hier spricht sich die IG aus Gründen der Sicherheit für die Fußgänger gegen die Anlegung von Senkrechtparkern und die Verlegung des Gehweges an die Hauskanten aus.  
Die IG hält die Planung der Verwaltung in diesem Bereich für nicht bebauungsplankonform, da dort die im Bebauungsplan vorgegebenen Festsetzungen des Gehweges und der Baumreihen nicht umgesetzt wurden und macht entsprechende eigene Vorschläge zur Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

*Anmerkung der Schriftführer: Die Powerpoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.*

#### **10 Zuwegung Evangelischer Kindergarten**

Der Vertreter des Kindergartens, Herr [REDACTED], trägt die Bitte an die Verwaltung heran, im Rahmen des Gehwegausbaus die Zufahrt zum Kindergarten ebenfalls zu erneuern, da sich diese in einem sehr schlechten Zustand befindet. Zudem stellt die Litfaßsäule eine Sichtbehinderung dar und sollte möglichst entfernt oder umgesetzt werden.

#### **11. Heranziehung des öffentlichen Parkplatzes**

Die Anlieger erkundigen sich nach der Einbeziehung des Parkplatzes zu der Abrechnung.

Herr Baldus erklärt, dass der Bebauungsplan den Parkplatz als öffentlichen Parkplatz festsetzt, der somit eine eigenständige Erschließungsanlage darstellt, welche nicht beitragspflichtig gegenüber einer anderen Anlage sein kann.

Die Thematik ist den Anliegern, auch im Hinblick auf die Parkflächen vor den Grundstücken Schulstraße 3-5, völlig unverständlich und es wird gemutmaßt, dass dies mit der Eigentümerrolle der Stadt an dem Parkplatzgrundstück in Zusammenhang steht. Dieser Sachverhalt sollte gerichtlich mit überprüft werden.

#### **12. Baumreihen nicht Bebauungsplan konform**

Herr [REDACTED] betont, dass die städt. Planung des Bereiches vor den Häusern Schulstraße 3-5 (Parkplatz) bezogen auf die Baumreihen nicht konform zum Bebauungsplan ist.

Herr Deußen erklärt, dass die Bäume und auch die Stellplätze im Bebauungsplan rechtlich nicht festgelegt und somit keine zwingende Umsetzungsvorgabe sind. Es existiert hier nur eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche.

#### **13. Verschmälerung der Fahrbahnbreite**

Die Anlieger empfinden die bestehende Fahrbahnbreite auf der Schulstraße für den Fahrradverkehr als zu eng und gefährlich und können sich eine Verschmälerung der Fahrbahn nicht vorstellen. Sie

geben zu bedenken, dass die Fahrradfahrer dann den Gehweg als Fahrradweg nutzen werden.

Herr Deußen erklärt, dass auf einer Straße mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h die Anlegung eines eigenständigen Radweges nach StVO nicht erlaubt ist.

Er erläutert weiter, dass aus diesem Grunde die Verschmälerung der Fahrbahn von 6,00 m auf 5,50 m angestrebt wird, da dies den Kraftfahrzeugverkehr zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf genau diese 30 km/h anhält und den Radfahrer zu einem gleichwertigen Verkehrsteilnehmer auf der Straße macht.

Die Anlieger führen an, dass die Einmündungsbereiche oft zugeparkt werden und es schon jetzt schwierig ist, aus den Straßen „Taubenacker“ und „Am Lipperhof“ herauszukommen. Die Fahrzeuge der Müllabfuhr überfahren schon jetzt regelmäßig den Gehweg bis dicht an die Grundstückshecken heran. Es wird angeregt, die Müllabfuhr, Feuerwehr etc. an der Entscheidung zur Verengung der Fahrbahn zu beteiligen und sich die Situation in der Örtlichkeit einmal anzusehen. Schon im Hinblick auf die Zerstörung des Gehweges im Taubenacker und der zukünftigen Finanzierung der Erneuerung, wird dies der Verwaltung von den Anliegern nahegelegt.

Herr Trapp erklärt, dass die Verschmälerung in diesem Umfang die Situation nicht erheblich verändert und überlegt die Ecken mit einem stärkeren Aufbau zu versehen. Das Problem der Falschparker ist ein grundsätzliches Problem im Stadtgebiet.

Herr Deußen ergänzt, dass eine Gehwegbreite von 2,30 m den Richtlinien entspricht und die Verengung der Fahrbahn der Schulstraße auch optisch den Charakter einer Straße mit der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geben soll.

#### 14. Resümee der Anlieger

Aus Sicht der IG, vertreten durch Herrn [REDACTED] ist die Fahrbahn erneuerungsbedürftig, die übrigen Teileinrichtungen allerdings nicht. Unverständnis herrscht weiterhin im Hinblick auf die Fahrbahnverschmälerung, die Gehwegverschwenkung im Bereich vor den Grundstücken Schulstraße 3-5 und die Anlegung der Parkflächen in diesem Bereich. Herr [REDACTED] erkundigt sich, ob es nicht eine Möglichkeit gäbe, die Straße als Alternative zur Grunderneuerung nur zu sanieren.

Herr Deußen erklärt, dass sich nach Rücksprache mit dem Bodengutachter ergab, dass der Untergrund nicht standfähig ist und somit eine zusätzliche Bodenverbesserung des Untergrundes erfolgen muss. Diese ist mit Lastplattendruckversuchen nachzuweisen, um die nötige Standfestigkeit des Untergrundes nach RStO und durch die bauausführende Firma eine Gewährleistung zu erhalten.

Durch diese zusätzliche Maßnahme wird der Straßenkörper ca. 80 cm tief ausgeschachtet, was erfahrungsgemäß ein Abrutschen der vorderen Gehweganlage in die Baugrube zur Folge hat. Diese Erfahrung hat die Verwaltung bereits bei mehreren Baumaßnahmen im Stadtgebiet gemacht.

Herr [REDACTED] weist auf den Aspekt hin, dass sich der Gehweg noch in einem guten Zustand befindet und somit einem Geldwert darstellt. Würde nun der seiner Ansicht nach noch mindestens 40 Jahre haltenden Gehweg erneuert, würde dieses Vermögen vernichtet.

Herr Trapp versuchte erneut auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass bei einer Bautiefe von 80 cm, welche die Beschaffenheit des Untergrundes vorgegeben ist, der Gehweg nicht nur partiell, sondern in großen Teilen abrutschen wird und so, zusammen mit dem Kabelgraben für die einseitige Beleuchtung und den Graben der Wasserleitung die Erneuerung des Gehweges erforderlich wird.

#### 15. Kanalzustand

Die Anlieger erkundigen sich nach dem Zustand des Kanals in der Schulstraße, den erforderlichen Maßnahmen und der Beteiligung der Versorgungsträger.

Herr Bahners teilt mit, dass sich der Kanal noch in einem guten Zustand befindet. Die Durchführung der Kanal-TV-Untersuchung ergab an nur 10 Hausanschlüssen sanierungsbedürftige Schäden und lediglich eine leichte Innenkorrosion von ca. 1 cm, was bei einer Wandstärke von 10 cm zu vernachlässigen ist. Bei den Kanälen wird zur Sanierung ein sogenanntes Inlinerverfahren angewendet, welches Erdaufbrüche entbehrlich werden lässt und zu einer weiteren Haltbarkeit des Kanals von ca. 50 Jahren führt.

Die Versorgungsträger wurden von Seiten der Stadt Meerbusch angeschrieben. Lediglich die WBM wollen in der Schulstraße im Bereich von Am Lipperhof bis Claudiusstraße ihre Leitungen erneuern.

**16. Standfestigkeit der Beleuchtung**

Herr [REDACTED] hat Bedenken bei der Erneuerung der kompletten Beleuchtungsanlage. Er hat auf dem Kirmesplatz die demontierten Masten der Mühlenstraße liegen sehen und konnte nur an einem Mast eine Schädigung durch Rost feststellen. Er regt die Prüfung jedes einzelnen Mastes mittels Ultraschallverfahren, wie man es auch aus der Luftfahrttechnik kennt, oder ähnlichem und die Entsorgung lediglich der kaputten Masten und nicht der gesamten Beleuchtungsanlage an.

**17. Transparenz des Verwaltungshandelns**

Herr [REDACTED] bat um mehr Transparenz des Verwaltungshandelns. Da bereits 2006 absehbar war, dass die Schulstraße erneuert werden muss, die Anlieger jedoch erst jetzt davon erfahren haben, bat er um einen früheren Hinweis an die Anlieger. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Beitragszahlungen wäre dies wünschenswert, damit sich der Bürger darauf einstellen und entsprechende Vorkehrungen treffen kann.

**18. Entfernung der Blumenkübel**

Von Seiten der Anlieger wird die Anmerkung gemacht, dass beim Wegfall der Blumenkübel die Sicherheit der Kinder durch rasende Kraftfahrzeuge gefährdet wird.

Herr [REDACTED] richtet abschließend die Bitte an die Herren Gabernig und Trapp, den Ausbau für die Anlieger möglichst kostengünstig zu halten und nur die unbedingt notwendigen Ausbauarbeiten durchzuführen. Er weist noch einmal daraufhin, dass der Gehweg seiner Meinung nach nicht abgerechnet werden darf, was er gerichtlich überprüfen lassen wird. Er hofft auf ein Entgegenkommen der Gemeinde.

Herr Voss bedankt sich für den reibungslosen Verlauf der Bürgeranhörung und verabschiedet sich von allen Beteiligten.

Herr Gabernig beendet um 21.00 Uhr die Bürgeranhörung.

Im Auftrag

Die Schriftführer:

gez. Stein  
Stein  
(Sachbearbeiterin)

gez. Bahners  
Bahners  
(Projektleiter)